

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nieders. GVBl. S. 74) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 127) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Sie besteht aus den in den Stadtteilen unterhaltenen Ortsfeuerwehren

Bad Lauterberg im Harz

Barbis

Bartolfelde und

Osterhagen.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Bad Lauterberg im Harz nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben (Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung).

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Lauterberg im Harz wird von dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin geleitet. Er/Sie ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Bad Lauterberg im Harz erlassene „Dienstweisung für den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtbrandmeister/die stellvertretende Stadtbrandmeisterin.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin geleitet. Er/Sie ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Bad Lauterberg im Harz erlassene „Dienst-anweisung für den Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin der Freiwilligen Feuer-wehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienst-an-gelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister/die stellvertretende Ortsbrandmeisterin.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin bestellt aus den aktiven Mitglie-dern der Ortsfeuerwehr auf die Dauer von drei Jahren die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Zugführer/Zugführerinnen und stellvertretenden Zugführer/stellvertretende Zugführerinnen des Feuerwehrswerpunktes Bad Lauterberg im Harz. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung der Mitglieder-versammlung. Das Vorschlagsrecht hat der Ortsbrandmeister/die Ortsbrand-meisterin. Für das Abstimmungsverfahren gilt § 8 entsprechend.
- (2) Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin bestellt aus den aktiven Mitglie-dern der Ortsfeuerwehr auf die Dauer von drei Jahren die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/Führerinnen und stellvertretenden Füh- rer/stellvertretende Führerinnen der taktischen Feuerwehreinheiten Gruppe, Staffel und Trupp.
- (3) Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuer- wehren im Lande Niedersachsen abberufen. Der Stadtbrandmeister/die Stadt- brandmeisterin ist über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Die Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten sind im Dienst Vorge- setzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Stadtkommando

- (i) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeiste- rin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. Dabei obliegen dem Stadtkomman- do insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Bad Lauterberg im Harz und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Unterabschnitt Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin als Leiter/in,
- b) dem stellvertretenden Stadtbrandmeister/der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin, den Ortsbrandmeistern/Ortsbrandmeisterinnen, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen,
- c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin als Beisitzer/Beisitzerin kraft Amtes mit beratender Stimme,
- d) dem Schriftwart/der Schriftwartin, dem Stadtsicherheitsbeauftragten/der Stadtsicherheitsbeauftragten und dem Vertreter/der Vertreterin der Feuerwehrmusikzüge als bestellte Beisitzer/Beisitzerinnen mit beratender Stimme.

Die Beisitzer/die Beisitzerinnen gemäß Satz 1 Buchst. d) werden vom Stadtbrandmeister /von der Stadtbrandmeisterin aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder. Für das Abstimmungsverfahren gilt § 8 entsprechend.

- (3) Das Stadtkommando kann Trägern /Trägerinnen anderer Funktionen als Beisitzer/Beisitzerinnen mit beratender Stimme für die Dauer von drei Jahren bestellen. Für das Bestellungsverfahren gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister/von der Stadtbrandmeisterin bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss, der Hauptverwaltungsbeamte oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (5) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigte Mitglieder sind die in Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Funktionsträger.
- (6) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.
- (7) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Stadtbrandmeister/von der Stadtbrandmeisterin und dem Schriftwart/der Schriftwartin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterinnen bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- und Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin als Leiter/Leiterin,
 - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister/der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin, den Führern/Führerinnen der taktischen Feuerwehreinheiten, im Feuerwehrscharpunkt den Zugführern/Zugführerinnen, in den anderen Wehren den Gruppenführern/Gruppenführerinnen und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin als Beisitzer/Beisitzerinnen kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart/der Schriftwartin, dem Gerätewart/der Gerätewartin, dem Kassenwart/der Kassenwartin, dem Atemschutzgerätewart/der Atemschutzgerätewartin, dem Zeugwart/der Zeugwartin, dem Vertreter/der Vertreterin der Feuerwehrmusikzüge und dem Sicherheitsbeauftragten/der Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer/Beisitzerinnen.

Die Beisitzer/die Beisitzerinnen gemäß Satz 1 Buchst. c) werden vom Ortsbrandmeister /von der Ortsbrandmeisterin aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung. Für das Abstimmungsverfahren gilt § 8 entsprechend.

- (3) Das Ortskommando kann Träger/Trägerinnen anderer Funktionen als Beisitzer/Beisitzerinnen für die Dauer von drei Jahren bestellen. Für das Bestellungsverfahren gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortskommandos.
- (6) Beschlüsse des Ortskommandos werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin und dem Schriftwart/der Schriftwartin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister/ der Stadtbrandmeisterin zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin, der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss, der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin und dem Schriftwart/der Schriftwartin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin und der Stadt zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen ist schriftlich abzustimmen. Abweichend hiervon wird offen abgestimmt, wenn aus der Mitte des beschlussfassenden Gremiums nur ein Vorschlag eingereicht wird und keine stimmberechtigte Person einen Antrag auf geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt.
- (2) Vorgeschlagen ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält. Wird eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt. In diesem zweiten Wahlgang ist das Mitglied vorgeschlagen, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter/der jeweiligen Leiterin des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den dem Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern/Bewerberinnen im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Bad Lauterberg im Harz über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerber/Bewerberinnen sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahme Gesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin zu richten. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/Bewerberinnen anfordern.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin entscheidet das Ortskommando. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin hat die Stadt und den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin vor der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerber/Bewerberinnen werden von dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehfrau-Anwärterin auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann/Feuerwehfrau. Dabei ist dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin folgende Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

Die jeweils gültige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lauterberg im Harz ist dem Mitglied auszuhändigen. Darüber ist von dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin ein Vermerk zu fertigen.

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando innerhalb des Stadtgebietes von Bad Lauterberg im Harz eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können vor Vollendung des 62. Lebensjahres in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Die Übernahme in die Altersabteilung erfolgt auf Beschluss des Ortskommandos.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Reserveabteilung

- (1) Aktive Mitglieder können in die Reserveabteilung übernommen werden, wenn sie aus beruflichen oder sonstigen Gründen ihren Dienstpflichten gemäß § 11 Abs. 4 NBrandSchG nicht mehr nachkommen können. Die Übernahme in die Reserveabteilung erfolgt auf Antrag und/oder auf Beschluss des Ortskommandos.
- (2) Eine Rücküberführung in den aktiven Feuerwehrdienst ist bei Wegfall der Gründe möglich. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Mitglieder der Reserveabteilung können bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 12

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sollen in allen Ortsfeuerwehren eingerichtet werden.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus den Stadtteilen der Stadt Bad Lauterberg im Harz können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze in der Jugendabteilung tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 13

Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusikzug“

- (1) In den Ortsfeuerwehren können Feuerwehrmusikzüge aufgestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusikzug“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerber/Bewerberinnen werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Die Mitglieder dieser Abteilung sind nicht verpflichtet, am Einsatzdienst teilzunehmen.
- (3) Über die Aufnahme in die Abteilung „Feuerwehrmusikzug“ entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

§ 15

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder der Alters- und Reserveabteilung nehmen, unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht, nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, die Geräte und die Fahrzeuge pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über den Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und die Gliederung nach Funktionen der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen und der Vorschriften über die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad 1. Hauptfeuerwehrmann/1. Hauptfeuerwehrfrau vollzieht der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin aufgrund eines Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin. Verleihungen vom Dienstgrad Löschmeister/Löschmeisterin an aufwärts vollzieht der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin aufgrund eines Beschlusses des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/Funktionsträgerinnen des Stadtkommandos vollzieht der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin aufgrund eines Beschlusses des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab Löschmeister/Löschmeisterin bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Für die Mitglieder der Jugendabteilung endet die Mitgliedschaft
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter/der gesetzlichen Vertreterin des/der Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.


- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden ist, von dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes hat die Ortsfeuerwehr dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin und der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz vom 12.09.1979 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 15. Juli 1999


(Heimboldt)
Bürgermeister




(Matzenauer)
Stadtdirektor

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lauterberg im Harz ist am 14.09.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 31/99 S. 431 veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten.